

Kurztitel

Mikrotechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 340/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 148/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

18.09.1999

Außerkrafttretensdatum

31.03.2006

Text**Qualitätsmanagement**

§ 10. (1) Die Prüfung hat sich auf das Beschreiben der Vorgehensweise zur Durchführung prozeßbegleitender Prüfungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen und der systematischen Eingrenzung eines Fehlers in einem mikrotechnischen Produktionssystem zu erstrecken.

(2) Bei der Prüfung sind durch Verknüpfung informationstechnischer, mikrotechnischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen.

(3) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 120 Minuten durchgeführt werden kann.

(4) Die Prüfung ist nach 150 Minuten zu beenden.